
DATENSCHUTZRICHTLINIE
des Vereins zur Förderung von Qualität
und Bildung e.V.

in der durch die ordentliche Mitgliederversammlung
am ? beschlossenen Fassung

(Anpassung der Gesetzesbezüge mit Wirkung vom 25. Mai 2018)

§ 1 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- a. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins zur Förderung zur Qualität und Bildung e.V. notwendig ist.
- b. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 2 Beitritt und Austritt

- a. Mit dem Beitritt zum Club werden Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Kinder, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und Eintrittsdatum aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der Verwaltungssoftware gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
- b. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten in der Verwaltungssoftware gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die Zweckerfüllung der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 3 Umgang mit Mitgliedsdaten und Fotos bei Veröffentlichungen

- a. Der Verein kann bei besonderen Ereignissen des Vereinslebens am Aushang des Vereins und/oder auf der Homepage, im Intranet oder per Newsletter bekannt machen. Dabei können dafür erforderliche personenbezogene Mitgliederdaten sowie Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- b. Der Club informiert Dritte (z.B. Medien) über Ereignisse wie z.B. Veranstaltungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten inklusive Fotos vorbringen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

§ 4 Sonstige Verwendung von Mitgliederdaten

- a. Bei Mitgliedern, die eine gewählte Funktion innerhalb des Vereins wahrnehmen, wird neben den Mitgliederdaten auch die Funktion im Club gespeichert.

- b. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- c. Ein Mitglied kann eine Mitgliederliste mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitglieder verlangen, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse besteht, dem kein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieds entgegenstehen. Bei der Herausgabe der Mitgliederliste ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass diese nur für Vereinszwecke verwendet werden darf und eine Verwendung für andere Zwecke (insbesondere für kommerzielle Zwecke) sowie die Überlassung der Liste an Außenstehende Dritte nicht zulässig ist.
- d. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten kann der Verein auch durch jemand anderen vornehmen lassen (Auftragsverarbeitung). Dabei hat der Verein sicherzustellen, dass er weiterhin verantwortliche Stelle bleibt und der Auftragnehmer sorgfältig ausgewählt wird.
- e. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Datenschutzrichtlinie wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung von Qualität und Bildung am ??? beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Benningen am Neckar, den ???